

BGer 7B_983/2025 vom 1. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_983_2025

FR: TF 7B_983/2025 du 1 décembre 2025

IT: TF 7B_983/2025 del 1 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 18. September 2025 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, vom 28. August 2025. Mit diesem Beschluss ist das Obergericht nicht auf die Beschwerde von A. _____ betreffend die Einvernahme vom 13. August 2025 eingetreten und hat ihr die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 800.-- auferlegt.

E. 2.1

Streitgegenstand bildet vorliegend einzig das Nichteintreten der Vorinstanz auf die Beschwerde. Auf die über den Streitgegenstand hinausgehenden Vorbringen der Beschwerdeführerin namentlich hinsichtlich des angeblich unverhältnismässigen Strafverfahrens bzw. des angeblich fehlenden Tatverdachts, ist daher von vornherein nicht einzutreten.

E. 2.2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 mit Hinweisen). Es obliegt der Beschwerdeführerin namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin wendet sich insbesondere gegen die ihr mit dem Nichteintretensentscheid auferlegten Gerichtskosten von Fr. 800.--. Sie macht diesbezüglich geltend, ihre Beschwerde beruhe auf nachvollziehbarer Kritik. Dass auf die Beschwerde nicht eingetreten worden sei, rechtfertige keine pauschale Kostenüberwälzung. Sie habe in gutem Glauben und mit vernünftigem Aufwand gehandelt. Die Kosten würden in keinem Verhältnis stehen zum Verfahrensaufwand oder zur konkreten Wirkung des Rechtsmittels. Damit zeigt die Beschwerdeführerin allerdings nicht nachvollziehbar auf, inwiefern die vorinstanzliche Kostenverlegung entsprechend dem Unterliegerprinzip (Art. 428 Abs. 1 StPO) rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Darauf kann nicht eingetreten werden (vgl. E. 2.2 hiavor). Die Beschwerdeführerin setzt sich überdies auch nicht substantiiert mit der Begründung des angefochtenen Beschlusses auseinander. Sie vermag nicht im Einzelnen und verständlich aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Vorinstanz, die zum Nichteintreten führte, bzw. der Beschluss der Vorinstanz selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Ihre Ausführungen erschöpfen sich in einer appellatorisch

gehaltenen Wiedergabe der eigenen Sichtweise hinsichtlich der von ihr beanstandeten Einvernahme und ihrer angeblichen Betroffenheit, die nicht geeignet ist, eine Rechtsfehlerhaftigkeit des vorinstanzlichen Nichteintretens darzutun. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Ihrer finanziellen Lage ist jedoch bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.